

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.670.337

Wien, am 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Eva Maria Holzleitner, Genossinnen und Genossen haben am 22. September 2021 unter der Nr. **7820/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kindeswohl im österreichischen Asylwesen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Werden die Ergebnisse der Kindeswohlkommission künftig in die Arbeit der betroffenen Einheiten (z.B. des BFA) einfließen?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form konkret?*
 - b. *Wenn ja, in welchem Zeitraum?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird es demnach im BFA zu einer Umstrukturierung bzw. einer Neu-Orientierung kommen, damit der Fokus künftig verstärkt auf das Kindeswohl gelegt wird?*
 - a. *Wenn ja, wie genau soll dieser Prozess aussehen?*
 - b. *Wenn ja, wird dafür das von der Kommission kritisierte „Controlling System“ geändert bzw. gänzlich abgeschafft?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Zunächst darf auf die Beantwortung der Fragen 1 und 5 der parlamentarischen Anfrage 3904/J-BR vom 15. Juli 2021 (3616/AB-BR/2021 XXVII. GP) verwiesen werden. Ergänzend wird zu dem angesprochenen „Controlling System“ ausgeführt, dass dieses lediglich den Zweck hat, eine möglichst lückenlose, detailgetreue und reale Abbildung aller Leistungen des BFA auf allen Ebenen der Organisationseinheiten darzustellen. Um die unterschiedlichen Arbeitsaufwände für eine bestimmte Erledigung bzw. Leistung berücksichtigen zu können, wurde im Orientierungsrahmen eine Gewichtung dieser Leistungen eingeführt. Diese Gewichtung ist somit kein Indikator für eine inhaltliche Schwerpunktsetzung und stellt keine inhaltliche Anweisung oder „Erledigungsstrategie“ des BFA dar, sondern spiegelt lediglich den mit einer speziellen Leistung verbundenen Arbeitsaufwand wider.

Da ein Bescheid gemäß § 58 Abs. 2 AVG dann zu begründen ist, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, ist der rein quantitativ betrachtete Arbeitsaufwand für einen negativen Bescheid wesentlich höher, als der rein quantitative Arbeitsaufwand für einen positiven Bescheid. So besteht ein umfassend negativer Bescheid des BFA aus bis zu sieben Spruchpunkten, die alle gesondert beurteilt und begründet werden müssen, während ein positiver Bescheid zwischen einem und drei Spruchpunkten enthält.

Dieses „Controlling-System“ wurde seitens des Rechnungshofes im November 2019 als zentrales Steuerungselement positiv hervorgehoben; eine Änderung oder Abschaffung ist nicht geplant.

Zur Frage 3 und 3a:

- *Sind für alle Organisationseinheiten, die mit der Prüfung des Kindeswohls befasst sind, Aus- und Weiterbildungen vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, um welche Organisationseinheiten handelt es sich hier? Bitte um Auflistung.*

Aus- und Weiterbildungen werden allen verfahrensführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BFA ermöglicht.

Zur Frage 3b:

- *Wenn ja, um welche Art von Aus- und Weiterbildungen handelt es sich? Bitte um Auflistung der Themen/Inhalte.*

Das Aus- und Fortbildungswesen des BFA ist auf eine fundierte, fachspezifische und qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet und zielt aufgrund der Vielseitigkeit und Komplexität des Aufgabenfeldes auf eine umfassende Vermittlung von Wissen ab.

Die verfahrensführenden Referentinnen und Referenten des BFA werden mittels zentraler und maßgeschneiderter Ausbildungslehrgänge, den sogenannten „BFA-Ausbildungslehrgängen“ (BFA-AL), ausgebildet. Der BFA-AL beinhaltet fach- und praxisspezifisch gestaltete Module, die unter anderem den Erwerb des breiten fachlichen Wissens im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts abdecken. Zusätzlich, und um der besonderen und notwendigen Sensibilität bei der Identifizierung besonders schutzwürdiger Personen und Berücksichtigung deren spezieller Interessen Rechnung zu tragen, werden im Rahmen des jährlichen BFA-Fortbildungsprogramms zahlreiche Weiterbildungsmaßnahmen zur Thematik der vulnerablen Gruppen, zu der insbesondere auch Kinder und Minderjährige gehören, in enger Kooperation mit internen und externen Expertinnen und Experten angeboten.

Seit dem zweiten Halbjahr 2021 erfolgt die Aus- und Fortbildung auch unter Verwendung eigens erstellter E-Learning-Kurse. In Kooperation mit UNHCR und IOM wurden Kurse erstellt, die sich auf verschiedenen inhaltlichen Ebenen mit dem Umgang mit vulnerablen Gruppen beschäftigen, wie etwa der von UNHCR erstellte Kurs zum Umgang mit Frauen, Kindern, Jugendlichen und Trauma- bzw. Folteropfern auf der Flucht und im Verfahren.

Des Weiteren werden unter der Leitung von UNHCR die Fortbildungsveranstaltungen „Vulnerabilität und Flucht I – Identifizierung von und Umgang mit Traumatisierten, psychisch Erkrankten und Folteropfern im Asylverfahren“ und „Vulnerabilität und Flucht II – Frauen sowie Kinder und Jugendliche im Asylverfahren“ angeboten. Im Rahmen dieser beiden Schulungen sollen entsprechende Hintergrundinformationen, Indikatoren und Hinweise mit Blick auf Traumatisierte, psychisch Erkrankte und Folteropfer sowie mit Blick auf Frauen, Kinder und Jugendliche auf der Flucht vermittelt werden.

Darüber hinaus darf auf die Schulungen „Menschenhandel: Erkennung von Betroffenen in Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“ und „Interkulturelles Kompetenztraining“ (alle in Kooperation mit IOM) sowie die diversen Schulungen zum Thema Einvernahme und Einvernahmetechnik in Kooperation mit EASO (z.B. „Einvernahme Minderjährige“) verwiesen werden.

Zur Frage 3c:

- *Wenn ja, welche Institution(en) wurde(n) für die Durchführung dieses Weiterbildungsprogramm beauftragt? Bitte um Auflistung.*

Die angeführten Weiterbildungsmaßnahmen werden unter der Leitung der jeweiligen Kooperationspartner (UNHCR, IOM, EASO) veranstaltet. Als Vortragende fungieren anerkannte Expertinnen und Experten des Bundesverwaltungsgerichts, von UNHCR, IOM oder EASO sowie aus dem psychologischen, medizinischen und juristischen Bereich, ebenso wie aus dem Bundeskriminalamt, der LEFÖ-Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels und der Opferschutzeinrichtung MEN VIA. So kann ein hoher Standard der Schulungen gewährleistet werden.

Zur Frage 3d:

- *Ist es vorgesehen, diese Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtend einzuführen?*

Spezifische Schulungen im Rahmen des BFA-Fortbildungsprogramms sind grundsätzlich nicht verpflichtend, sondern werden durch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienstweg gebucht bzw. werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihren Fachvorgesetzten zur Teilnahme an konkreten Veranstaltungen angeleitet.

Es erging jedoch die Anordnung seitens der BFA-Direktion, dass alle verfahrensführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab Mitte Juli 2021 nachweislich die beiden E-Learning-Kurse „Vulnerabilität und Flucht“ von UNHCR sowie „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ zu absolvieren haben. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die in Kooperation mit UNHCR angebotene Fortbildungsveranstaltung „Vulnerabilität und Flucht II – Frauen sowie Kinder und Jugendliche auf der Flucht“ von zumindest einer fachlich geeigneten Referentin bzw. eines Referenten pro Team (sowohl im asyl- als auch im fremdenrechtlichen Bereich) zu absolvieren ist. Diese vertiefend ausgebildeten verfahrensführenden Referentinnen und Referenten sollen grundsätzlich in der Folge Einvernahmen mit Kindeswohlbezug führen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Sowohl die Kommission als auch zahlreiche NGOs fordern seit Jahren, bei Rückkehrentscheidungen eine Prüfung des Kindeswohls durchzuführen. Findet eine solche Prüfung im Allgemeinen und im Einzelfall statt, wenn es um Entscheidungen über den Aufenthalt in Österreich, den Asylbescheid sowie um Abschiebungen geht?*

- a. *Wenn ja, finden diese Entscheidungen unter Einbindung von Sozialarbeiter*innen, Obsorgeberechtigten, Lehrer*innen, Ärzt*innen und Psycholog*innen statt?*
 - i. *Wenn ja, bitte um Auflistung aller Beteiligten.*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- b. *Wenn ja, wer ist für diese Prüfung verantwortlich?*
- c. *Wenn ja, in welchem Zeitraum findet die Prüfung des Kindeswohls statt?*
- d. *Wenn ja, wird diese dokumentiert?*
- e. *Wenn nein, warum nicht?*
- f. *Wenn nein, wer ist für die Prüfung letztlich zuständig?*
- *Ist es vorgesehen, künftig die Prüfung des Kindeswohls unter Einbindung von Sozialarbeiter*innen, Obsorgeberechtigten, Lehrer*innen, Ärzt*innen und Psycholog*innen durchzuführen?*
 - a. *Wenn ja, (ab) wann soll dies in der oben genannten Konstellation stattfinden?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Auch hier darf ich auf die Beantwortung der Fragen 2 und 6 der parlamentarischen Anfrage 3904/J-BR vom 15. Juli 2021 (3616/AB-BR/2021 XXVII. GP) verweisen. Darüber hinaus darf angeführt werden, dass eine Einbindung des genannten Personenkreises bereits stattfindet, wenn dies für die Entscheidungsfindung im Einzelfall als notwendig erachtet wird. Hierbei werden seitens des BFA Gutachten, Stellungnahmen und Befunde von fachkundigen Stellen eingeholt.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Finden Kindeswohlprüfungen bei Abschiebungen nach Afghanistan statt?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Finden Kindeswohlprüfungen bei Abschiebungen nach vermeintlich sicheren Drittstaaten, wie z.B Georgien, statt?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass das Kindeswohl in sämtlichen Schritten des Asylverfahrens unabhängig vom Herkunftsstaat, von der Einvernahme bis zur Entscheidung, berücksichtigt wird.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Anhand welcher Kriterien können Sie aktuell eine „umfassende Prüfung des Kindeswohls und der Auswirkungen der Entscheidungen auf die Rechte des Kindes“ gewährleisten?*
- *Anhand welcher Kriterien können Sie künftig eine „umfassende Prüfung des Kindeswohls und der Auswirkungen der Entscheidungen auf die Rechte des Kindes“ gewährleisten?*

Das BFA hat sich – gemäß der höchstgerichtlichen Rechtsprechung – an den Kriterien des § 138 ABGB zu orientieren. Um eine einheitliche Vollzugspraxis noch besser in die tägliche Arbeit des BFA zu integrieren, wurde ein Leitfaden erstellt. Dieser Leitfaden enthält auch einen Kriterienkatalog anhand dessen das Kindeswohl geprüft werden soll. Dieser wird jedoch nicht als abschließende Aufzählung verstanden, da die Prüfung des Kindeswohls immer eine individuelle Auseinandersetzung mit dem konkreten Einzelfall unter Einbeziehung sämtlicher Umstände erfordert. Eine abschließende Aufzählung von Kriterien, anhand derer das Kindeswohl geprüft werden muss, ist schon aufgrund der Komplexität dieser Prüfung weder zweckmäßig noch rechtmäßig.

Karl Nehammer, MSc

